

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse
des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 24.06.1997**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 entfallen
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften
- § 6 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadtwerke Bad Münstereifel"^{**4}
- § 6a Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“^{**4}
- § 7 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss
- § 8 entfallen
- § 9 Stadtentwicklungsausschuss
- § 10 Bau- und Feuerwehrausschuss
- § 11 entfallen
- § 12 entfallen^{*4}
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) am 24.06.1997 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen worden ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat.
- (2) Die Ausschüsse können bei zusätzlichem Beratungsbedarf die Entscheidungsbefugnisse auf die nachfolgende Sitzung des Rates zurückübertragen. In Einzelfällen mit besonderer Wichtigkeit kann der Rat im Rahmen seines Rückholrechtes Entscheidungen anstelle von Fachausschüssen treffen.
- (3) Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.

§ 2
Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss ausdrücklich dem Rat vorbehalten oder anderweitig übertragen sind, oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.
- (2) In Angelegenheiten, in denen der Rat zuständig ist, die zuvor in mehreren Fachausschüssen beraten wurden, bereitet der Haupt- und Finanzausschuss in der Regel die Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Neben den in § 59 Abs. 2 GO NRW verankerten Zuständigkeiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, im Einzelfalle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen der Stadt
 - zu erlassen soweit sie 7.500,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO ;
 - niederzuschlagen, soweit sie 15.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO;
 - zu stunden, soweit sie 25.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses bis zu einer festgelegten Höchstgrenze gegeben ist, über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 250.000,00 EURO übersteigt;
 2. den Abschluss von Leasingverträgen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 250.000,00 EURO übersteigt;
 3. Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen, soweit sie 100.000,00 EURO übersteigen;
 4. das Pachten, Verpachten, Mieten oder Vermieten von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, deren Pacht/Miete jährlich 5.000,00 EURO übersteigt; diese Regelung gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
 5. den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken, mit einem Preis ab 15.000,00 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO; diese Regelung gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
 6. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates bei erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und investive Auszahlungen vor.
 7. Vergleiche abzuschließen, deren Wert 15.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 100.000,00 EURO; nach dem Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren,
 8. die Eintragung von Baulasten zu Lasten von städtischen Grundstücken, deren Wert 15.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 100.000,00 EURO.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss stellt bei Personalangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung das Einvernehmen mit dem Bürgermeister her. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiter über die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Wahlbeamten, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 c) GO NRW der Rat zuständig ist.
- (6) Ist für eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit bzw. die Federführung. Er

kann, wenn die Zuständigkeitsabgrenzungen zu Schwierigkeiten führt, die Angelegenheit auch an sich ziehen.

§ 3
(entfallen)

§ 4
Rechnungsprüfungsausschuss

Neben den in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 101, 103 Abs. 5, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO NRW verankerten Zuständigkeiten werden dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Auswertung der überörtlichen Prüfungen;
2. Die Beauftragung Dritter zur örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 59 Abs. und 103 Abs. 5 GO NRW
3. Den zuständigen Fachausschüssen Verbesserungsvorschläge als Empfehlungsbeschlüsse zuzuleiten.

§ 5

Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften

- (1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften entscheidet über
 1. die Zustimmung des Schulträgers zu der/dem gewählten Bewerberin/Bewerber bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern gem. § 21 Abs. 4 SchulG NRW;
 2. die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln sowie Lernmittelfreiheit für Schulen, soweit die Auftragssumme 15.000,-- EURO übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO;
 3. den Abschluss von Beförderungsverträgen im Rahmen des Schülertransports, soweit die Vertragssumme pro Jahr 15.000,-- EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO;
 4. die Festsetzung von Kostenbeteiligungen der Erziehungsberechtigten zu Schülertransportkosten;
 5. die allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Schüleraustausches;
 6. Angelegenheiten der Obdachlosenwohnheime und Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und des sozialen Bereiches (u. a. Angelegenheiten der Asylbewerber und Aussiedler);
 7. die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Seniorenbegegnungsstätten, Sportanlagen und Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege;
 8. die Gewährung von Zuschüssen an die Tageseinrichtungen für Kinder, Seniorenbegegnungsstätten, Sportanlagen und Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, sofern sie 15.000,-- EURO im Einzelfall übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EURO;
 9. die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Gerätschaften sowie von Einrichtungsgegenständen für die Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Seniorenbegegnungsstätten, Obdachlosenwohnheime, Sportanlagen, Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,-- EURO übersteigen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO.
 10. die Angelegenheiten, die sich aus Städtepartnerschaften ergeben. Der erste stellvertretende Ausschussvorsitzende ist zugleich der Beauftragte des Ausschusses für Städtepartnerschaftsangelegenheiten;

0.5

11. die Veranstaltungen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften stattfinden;
12. die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Städtepartnerschaft und des Jugendaustausches sowie Zuwendungen an die örtlichen Kultur- und Heimatvereine;

(2) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften berät über

1. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die die Stadt Schulträger ist, gemäß § 81 SchulG NRW;
2. Planung, Neubau, Umbau bzw. Erweiterung von Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen;
3. entfällt; Im neuen SchulG NRW nicht mehr vorgesehen;
4. entfällt; Im neuen SchulG NRW nicht mehr vorgesehen;
5. den Schulentwicklungsplan gem. § 80 SchulG NRW;
6. die Einrichtung von Schulversuchen gem. § 25 SchulG NRW;
7. Die Herstellung des Einvernehmens des Schulträgers bei der Kooperation von Schulen gem. § 4 SchulG NRW.
8. Die Bildung von Schulverbänden als Zweckverbände bzw. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern zur gemeinsamen Beschulung von Schülern gem. § 78 Abs. 8 SchulG NRW.
9. Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderspielplätze,
10. Angelegenheiten der Jugendpflege und deren Einrichtungen;
11. Angelegenheiten der Altenpflege und -betreuung, hier insbesondere Einrichtung von Seniorenbegegnungsstätten;
12. Angelegenheiten der Sozialstation und ähnlicher der Familien- und Gesundheitspflege dienender Einrichtungen,
13. Angelegenheiten der Heimatpflege und der Kultur,

(3) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften berät in Sportangelegenheiten über

1. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen aller Art,
2. Sportförderung im Allgemeinen,
3. die Verleihung von Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen.

§ 6

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“ entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“, soweit sie nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 6a

Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“

1. Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ entscheidet in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“, soweit nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

2. Ferner entscheidet der Betriebsausschuss über die nachstehenden Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft und der Umwelt:
 - 2.1 Bau und Instandsetzung der Wirtschaftswege, Reitwege und Wanderwege, soweit diese nicht auch der Forstwirtschaft innerhalb der Grenzen der städtischen Forstbetriebsflächen dienen, sowie der stadteigenen Grillhütten, Waldspielplätze und Wanderparkplätze und die Vergabe von Aufträgen, soweit die Auftragssumme von 15.000,-- EURO überschritten wird, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO;
 - 2.2 entfällt; s. § 9 Abs. 3, Nr. 3;
 - 2.3 Vergabe von bauchirurgischen Maßnahmen, soweit sie die Auftragssumme von 5.000,-- EURO übersteigen.
3. Der Betriebsausschuss berät über
 - 3.1 Angelegenheiten der Landwirtschaft;
 - 3.2 Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes, insbesondere
 - Landschaftsplanung;
 - Wirkungen des Landschaftsplanes;
 - Schutzausweisungen;
 - Erholung in der freien Landschaft;
 - Artenschutz;
 - planungsrechtliche Befreiungen (Stellungnahmen).
 - 3.3 Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere
 - Luftreinhaltung;
 - Lärmreduzierung und -vermeidung;
 - Bodenschutz;
 - Gewässerschutz;
 - Abfallbeseitigung.

§ 7

Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses beschränken sich auf die diesen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

§ 8

entfällt

§ 9

Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über die Aufgaben des Denkmalschutzes, sofern nicht im Einzelfalle die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- (2) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über
 1. die von der Stadt gem. §§ 31 - 37 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffenden Entscheidungen, soweit hier das Einvernehmen versagt werden soll sowie über die zu treffenden Entscheidungen bei der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB;
 2. den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen sowie deren Änderungen, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss, sofern keine Abwägungsbeschlüsse durch den Rat vorgenommen werden müssen.
 3. die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen finanziellen Förderungsleistungen;
 4. die Eintragung und Streichung von Denkmälern in der Denkmalliste;
 5. Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen, soweit sie 7.500,-- EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO;

0.5

6. die Benennung von Straßen und Plätzen;
7. Angelegenheiten der Dorfgemeinschaftshäuser, Vereine und Verbände soweit es die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und die Gewährung von Zuschüssen an diese betrifft;
10. die Angelegenheiten des Tourismus, Kur- und Jugendherbergswesen, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters gegeben ist.

(3) Der Stadtentwicklungsausschuss berät über

1. alle allgemeinen Fragen der Stadtentwicklung einschließlich der Wirtschaftsförderung
2. Bauleit- und Sanierungsplanung im Sinne des Baugesetzbuches
3. die grundsätzliche Planung der Verkehrssysteme, insbesondere des Straßen- und Wegenetzes einschließlich der verkehrsrechtlichen Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt oder eines Ortsteiles nachhaltig verändern können;
5. den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden sollen, deren Wert 15.000,-- EURO übersteigt;
6. den Erlass von Denkmalsbereichssatzungen;
7. Enteignungsverfahren nach § 30 Denkmalschutzgesetz;
8. die Übernahme von Denkmälern nach § 31 Denkmalschutzgesetz;
9. die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 Denkmalschutzgesetz;
10. die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Entschädigungen;
11. die Parkplatzbewirtschaftung;
12. die Grundsätze des ÖPNV.

§ 10

Bau- und Feuerwehrausschuss

(1) Der Bau- und Feuerwehrausschuss entscheidet über

1. die Aufträge für städtische Baumaßnahmen, soweit sie 15.000,-- EURO übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 250.000,00 EURO;
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 15.000,-- EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,-- EURO, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist;
3. den Abschluss von Leasingverträgen, deren Wertgrenze 15.000,-- EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,-- EURO;
4. die Durchführung einer Erschließung, soweit eine haushaltsrechtliche Deckung vorhanden ist;
5. die Planung, den Bau und die Instandsetzung der Friedhöfe;
6. die Instandsetzung und Instandhaltung von öffentlichen Liegenschaften, insbesondere der Straßen, mit Ausnahme der Wirtschaftswege. Im Rahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind Prioritätenlisten für jedes Haushaltsjahr zu verabschieden;
7. Angelegenheiten der Feuerwehr, die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Feuerwehr und die Gewährung von Zuschüssen an die Feuerwehr;
8. die Bedarfsanmeldung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, sofern sie 15.000,-- EURO im Einzelfall übersteigen und nicht im Feuerwehrentwicklungskonzept enthalten sind;

9. die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Gerätschaften sowie von Einrichtungsgegenständen für die Feuerwehr, deren Wert 15.000,-- EURO übersteigt;
 10. die Planung, den Bau und die Erhaltung von Feuerwehrgerätehäusern, soweit dabei im Einzelfall der Betrag von 15.000,-- EURO überschritten wird, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- EURO.
- (2) Für in mehrere Einzelgewerke unterteilte Baumaßnahmen mit einem Baukostenvolumen von mehr als 250.000,-- EURO gilt zur Gewährleistung einer effektiven und reibungslosen Bauabwicklung folgende Sonderregelung:
1. Dem Bauausschuss ist quartalsmäßig über den zeit- und plankostengerechten Baufortschritt der Baumaßnahme zu berichten. Dabei sind gemäß Ziffer 2. eingetretene und/oder absehbare Abweichungen zu erläutern, zu begründen und mit ihren zeitlichen und finanzwirtschaftlichen Konsequenzen hinreichend darzustellen.
 2. Der Bürgermeister wird unbeschadet seiner Berichtspflicht zu Ziffer 1. ermächtigt, im Rahmen dringend notwendiger Nachtragsaufträge zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses die vergebene Hauptposition im Einzelfall um 20 v. H., höchstens jedoch um 50.000,-- EURO zu überschreiten, wenn dadurch die Einhaltung des beschlossenen Plankostenrahmens der Gesamtbaumaßnahme nicht gefährdet wird. Dies gilt ebenso für dringend notwendige Nachträge, für welche im Hauptangebot keine Position vorhanden bzw. ein Einheitspreis vereinbart ist. Das Nachtragsangebot muss dem Preisniveau des Hauptangebotes angepasst sein.

Im Übrigen bleibt § 60 GO NRW unberührt.

§ 11
entfällt

§ 12
entfällt

§ 13
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 28.03.1995 außer Kraft.*

Zuständigkeitsordnung wurde zuletzt geändert in der Sitzung des Rates am 27.10.2009.